

REGIERUNGSRAT

19. September 2018

18.133

Motion Rolf Haller, EDU, Zetzwil (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 19. Juni 2018 betreffend Änderung § 10 Absatz 3 des Dekrets über die Begnadigung; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Vorbemerkung

Die Begnadigung stellt einen Eingriff in den Vollzug einer rechtskräftigen Strafe dar zwecks Strafaufhebung zugunsten eines einzelnen Täters oder einer einzelnen Täterin. Der Regelungsbereich um das Begnadigungsrecht ist nicht strafprozessualer Natur und wurde deshalb bei der Schaffung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) bewusst ausgeklammert.

2. Zum Antrag

In der Begründung des Vorstosses wird insofern eine Parallelität zwischen dem Strafverfahren und dem Begnadigungsverfahren angestrebt, indem ausgeführt wird, dass die Personalien der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anlässlich des dem Begnadigungsverfahren vorgelagerten Strafverfahrens bereits offengelegt worden seien. Entsprechend könne respektive müsse dies auch im Begnadigungsverfahren der Fall sein.

Was die Öffentlichkeit der Personalien der Gesuchstellenden im Strafverfahren betrifft, ist jedoch wie folgt zu präzisieren: Im Strafverfahren sind einzig die Gerichtsverhandlungen (sogenannte Saalöffentlichkeit) und in der Regel die Urteilseröffnungen öffentlich. Die allenfalls anschliessende Urteilspublikation erfolgt dagegen in anonymisierter Form. Eine Anonymisierung erfolgt auch bei Gesuchen um Einsicht in Urteile oder Akten betreffend abgeschlossener Verfahren (§§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 3 Reglement der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung vom 28. April 2017 [SAR 155.617]).

Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung hat zum Ziel, jegliche Form von Kabinettsjustiz zu verhindern und soll der Öffentlichkeit die Kontrolle über die Rechtmässigkeit der Urteilsfindung und die richtige Besetzung des Gerichts geben. Sie dient insofern auch dem Schutz der Rechte der Angeklagten. Die Begnadigung ist hingegen ein Gnadenakt und kein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Er ist einer materiellen Überprüfung durch eine richterliche Instanz weitgehend entzogen (BGE 106 IA 132). Es besteht daher auch kein Bedürfnis nach einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit.

Die Kognition, somit der Umfang der Entscheidungsfreiheit des Grossen Rats, ist bei der Beurteilung eines Begnadigungsgesuchs gesetzlich nicht eingeschränkt, sofern das Parlament originär zur Behandlung zuständig ist oder das Verfahren an sich gezogen hat. Das bedeutet, dass die Grossratsmitglieder nicht nur Kenntnis über alle relevanten Umstände, sondern auch über die Identität der oder des Gesuchstellenden haben müssen. Der Name ist dementsprechend in den aufgelegten Akten aufgeführt. Jedes Grossratsmitglied kann sich somit die notwendigen Kenntnisse ohne weiteres durch Akteneinsicht verschaffen (§ 10 Abs. 1 Dekret über die Begnadigung vom 17. März 1981 [SAR 253.710]). Es stellt sich somit nur die Frage, ob eine *zusätzliche* Nennung des Namens im Saal erforderlich oder sinnvoll ist.

Auch wenn die Gerichtsverhandlung und die Urteilsverkündung öffentlich sind, unterliegen die Mitglieder des Gerichts bezüglich der Tatsachen, die sie im Verfahren wahrgenommen haben, dem Amtsgeheimnis. Auch der Grosse Rat untersteht grundsätzlich dem Amtsgeheimnis, wenn er als Verwaltungsbehörde entscheidet. Der Begnadigungsakt ist zwar keine Verfügung, aber doch ein Verwaltungsakt sui generis (BGE 106 Ia 132). Der Grosse Rat handelt somit als Verwaltungsbehörde, wenn er den Beschluss über ein Begnadigungsgesuch an sich zieht oder originär zuständig ist. Die Grossratsmitglieder gelten daher in diesem Zusammenhang als Mitglieder einer Behörde gemäss Art. 320 Abs. 1 StGB und sind schweigepflichtig.

Das Parlament wird nur in Ausnahmefällen als Verwaltungsbehörde tätig (Einbürgerungen und Begnadigungen) und der Parlamentsbetrieb ist auf Öffentlichkeit und nicht auf Geheimhaltung ausgerichtet. So werden insbesondere die Protokolle der Verhandlungen im Internet publiziert. Die Geheimhaltung der Namen der Gesuchstellenden wäre daher – schon angesichts der Grösse des Parlamentsbetriebs – mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten und einem gewissen Aufwand für den Parlamentsdienst verbunden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bestehende Regelung den Grossratsmitgliedern ohne weiteres ermöglicht, sich die für die Entscheidungsfindung notwendigen Kenntnisse mit geringem Aufwand zu verschaffen. Eine saalöffentliche Nennung der Namen würde demgegenüber die Gefahr von Amtsgeheimnisverletzungen erhöhen, die obengenannten Schwierigkeiten betreffend Verhandlungsprotokoll mit sich bringen, und könnte nicht zuletzt eine gewisse Prangerwirkung auslösen, was zu vermeiden oder zumindest nicht aktiv zu initiieren ist. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion würde einen gewissen Mehraufwand bei der Verarbeitung der Verhandlungsprotokolle mit sich bringen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Regierungsrat Aargau